

Gefahrenlage verbunden war? Nach einer Antwort sucht man im Urteil des BSG vergebens, wäre schließlich auch etwas ganz neues, würde sich ein höchstrichterliches Urteil mit der gesellschaftlichen und psychischen Lage mißhandelter Frauen auseinandersetzen. (Sollten es die Herren in Zukunft einmal nachholen wollen, empfehle ich ihnen das Buch von Margrit Brückner "Die Liebe der Frauen" (2), auf daß sie erkennen mögen, wovon auch sie profitieren).

Mich wundert es jedenfalls nicht, daß die Richter sich in überheblicher Unwissenheit fragen, warum diese Frau nicht einfach gegangen ist. Was mich viel mehr wundert: wie konnte ein Mann bei einer Frau bleiben, die seine sexuelle Leistungsfähigkeit in Frage stellte? Warum, so frage ich mich, hat dieser Mann sich nicht der Gefahr entzogen, in seinem Selbstwertgefühl völlig zerstört zu werden?

Die Richter haben ja recht: Natürlich konnte sich die Frau "nicht darauf verlassen, daß die laufend durch Mißhandlungen zu erwartenden Gesundheitsschädigungen niemals zum Tode führen würden". (Nur der Täter durfte dies, denn sonst hätte man ihn nicht wegen Körperverletzung, sondern wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes bestrafen müssen). Mit einem Wort: eine Frau, die mit einem (mißhandelnden) Mann lebt, muß mit ihrem Tod rechnen. Das liegt nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung.

Konsequent hat das BSG in einem anderen Fall, in dem die (weibliche) Geliebte ihren Liebhaber durch zwei Pistolenschüsse tötete, den Opfern (Frau und Kinder) eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz zugebilligt (3): welcher Mann rechnet auch damit, daß seine Geliebte ihn tötet? Damals griff das BSG noch auf "die viktimologische Erfahrung" zurück, die lehrt, daß sich die meisten Gewalttaten in "familienhaften von der Öffentlichkeit ausgeschlossenen Nahräumen" ereignen und verwehrte sich dagegen, Opfern solcher Gewalttaten

die Entschädigung zu versagen, "obwohl gerade ihnen geholfen werden soll".

Ganz anders im vorliegenden Fall. Hier hat das Opfer in einem "Zustand" gelebt, "der die Gefahr der Gewalttat latent in sich trägt." (4) Der eheähnliche, von der Öffentlichkeit ausgeschlossene Nahräum, führt hier nicht dazu, daß den Opfern geholfen werden soll, er führt zur Versagung einer Entschädigung, weil er "die staatlichen Sicherungsmaßnahmen gegenüber kriminellen Übergriffen (gemeint sind die Mißhandlungen, d. Verfin) wirkungslos" gemacht hat. Das nenne ich Einzelfallgerechtigkeit. Schließlich wurde der "sonstige Versagungsgrund" nur deshalb in das Gesetz aufgenommen, um ein "erfolgsförderndes – wenn auch nicht erfolgsbedingendes – Verhalten" (5) berücksichtigen zu können. Durch die Möglichkeit des Leistungsausschlusses sollte eine "negative Beeinflussung des Verhaltens des Opfers vermieden werden." Es wurde befürchtet, daß das Opfer die Straftat "beliebig provozieren" oder auch nur "untätig erdulden könne, wenn eine lohnende Entschädigung winkt" (6).

Wo kämen wir auch hin, wenn Frauen sich einfach totschiessen ließen, nur weil sie nicht mehr leben wollen und dadurch ihren Kindern eine staatliche Hinterbliebenenversorgung sichern könnten?

(2) Margrit Brückner, Die Liebe der Frauen, Über Weiblichkeit und Mißhandlung, Verlag Neue Kritik,

(3) BSGE SozR 3800 § 2 OEG Nr. 1, Urteil vom 11.7.1979 so Wilke/Wunderlich, Kommentar zum BVG/OEG, 5. Aufl. 1980, S. 663 unter Hinweis auf die oben (3) zitierte Entscheidung des BSG als Kriterium für ein Verhalten, das die Entschädigung unbillig erscheinen lassen könnte. Beachte ebenda, Seite 662: - "Unbillig" bedeutet, daß die Entschädigung in Anwendung des allgemeinen Gerechtigkeitsgedankens nicht vertretbar erscheint -

(4) BSG Fßn. (3), Seite 4

(6) Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDRs 7/2506, Seite 11

RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken

Hjördis Christiansen, Astrid von Friesen **Vom honey-moon zum Schuldenberg**

Die Hälfte aller bundesdeutschen Haushalte ist durch Ratenkredite verschuldet! Die Dummen sind dabei häufig die Frauen. Die Verbraucher-Zentrale Hamburg stellte jüngst fest: Auch die Ratenkredite der seriösen Banken sind häufig äußerst unseriös – und damit gerichtlich angreifbar.

Der Fall von Frau B. ist typisch! Sie heiratete sehr früh, bekam bald ein Kind und hatte Spaß an ihrem Job als Sachbearbeiterin. Ihr Mann war als Bürokaufmann tätig. Finanziell ging es ihnen so wie vielen jungen Ehepaaren: es langte gerade. – So weit, so gut. Bis nach drei Jahren Ehe Herr B. arbeitslos wurde.

Schulden häuften sich. Herr B. nahm einen Kredit von 21.000,- DM bei einer Teilzahlungsbank auf. Renate B. unterschrieb unter dem Druck, daß ihr Mann sonst verklagt werden würde, ebenfalls.

Der Zinssatz der Teilzahlungsbank war bereits dreimal so hoch wie der damals marktübliche Zinssatz.¹ Als sie es nicht mehr schafften, die hohen monatlichen Raten abzuführen, blieb ihnen nur noch der Weg zu Kreditvermittlern. Diese besorgten ihnen zu extrem ungünstigen Bedingungen kleinere Kredite, mit denen sie den ersten Kredit abzuführen versuchten. Aber auch das war keine Lösung. Innerhalb

von zwei Jahren wuchs der Schuldenberg von 21.000,— DM auf 50.000,— DM. Und das keineswegs für mehr Luxus, sondern ausschließlich zur Abzahlung der Schulden.

Diesen Umstand belegt auch eine wissenschaftliche Untersuchung, die im Auftrag der Bundesregierung vom Max-Planck-Institut durchgeführt wurde.² Kredite werden keineswegs nur für die Zweitreise nach den Bahamas leichtfertig aufgenommen. Der häufigste Grund ist vielmehr die Finanzierung eines Wagens, an zweiter Stelle folgt die Wohnungseinrichtung und an dritter Stelle der Häufigkeiten wird die Kreditaufnahme genannt, um die Raten der alten (oft wucherischen) Kredite zu bezahlen.

Für Herrn und Frau B. war ein Ende der Spirale nicht abzusehen. Der Kredit wurde von Seiten der Bank gekündigt mit der Folge, daß der gesamte Restbetrag³ fällig wurde und die jetzt bezahlten Raten zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf die eigentliche Kapitalschuld angerechnet wurden (vgl. § 376 BGB). Da die monatlichen Abzahlungen noch nicht einmal für Zinsen und Gebühren reichten, geschweige denn zur Abzahlung des ursprünglich aufgenommenen Kapitals, wäre die Folge: zahlen bis ans Lebensende!

Doch bis ans Lebensende zahlt in vielen Fällen nicht der Mann. Herr B. ist nach der Scheidung „untergetaucht“. Renate B. konnte das nicht. Sie hatte ja das Kind. Da sie beide den Kreditvertrag unterschrieben hatten und damit als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Kredites in Anspruch genommen werden konnten, Herr B. sich jedoch den Forderungen der Banken entzogen hatte, blieb die gesamte Last der Rückzahlung an Renate B. als Mitschuldnerin hängen.

Durch das Umschuldungskarussell, das nun begann, um die für sie zu hohen Raten des ersten Kreditvertrages zurückzahlen zu können, geriet Renate B. in immer höhere Schulden. Bis sie sich schließlich an die Verbraucher-Zentrale wandte, die feststellte, daß ihre Verträge rechtlich unhaltbar seien.

Der BGH⁴ hat wiederholt entschieden, daß Teilzahlungskredite dann als sittenwidrig im Sinne des § 138 I BGB⁵ anzusehen sind, wenn ein grobes bzw. auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung (Hingabe des Darlehensbetrages) und Gegenleistung (Gebühren und Kosten, die der Kreditnehmer zu entrichten hat) vorliegt sowie weitere Umstände hinzutreten, die dem gesamten Kreditverhältnis ein sittenwidriges Gepräge geben.

Bei dem Vergleich Leistung/Gegenleistung ist maßgebend die Höhe des effektiven Jahreszinses. Übersteigt dieser den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durchschnittlichen marktüblichen Zins um etwa das Doppelte, so liegt hier ein ganz wesentliches Indiz für die Sittenwidrigkeit des Kreditvertrages⁶ vor. Im Rahmen der vom BGB geforderten Gesamtwürdigung des Kreditgeschäftes sind weiter die üblichen Bedingungen, insbesondere die Überschaubarkeit und Verständlichkeit des „Kleingedruckten“ und die Summe der Verzugsfolgen von Bedeutung. So sind beispielsweise von der Rechtsprechung folgende Vertragsbedingungen als „belastend“ eingestuft worden⁷:

- Verzugszinsen von der ganzen Rate⁸
- gestaffelte Mahngebühren, wenn die zweite oder dritte Mahnung jeweils mehr als die erste kostet⁹
- Kündigungsrecht der Bank bei Verzug mit weniger als zwei Monatsraten¹⁰

Um die Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I BGB bejahen zu können, muß — als subjektives Tatbestandsmerkmal — ein subjektiv vorwerfbares Verhalten der Bank vorliegen¹¹: diese müßte sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen haben, daß der Kreditnehmer in einer wirtschaftlichen Notlage gehandelt bzw. sich aufgrund seiner Unerfahrenheit in diesen Dingen auf die Kreditbedingungen eingelassen hat.¹²

1 Wiedergabe des Marktzins in den „Monatsberichten der deutschen Bundesbank“ im pro-Monats Zinssatz, ermittelt anhand einer Befragung der Kreditwirtschaft

2 Holzcheck, Hörmann, Daviter: Die Praxis des Konsumentenkredits, Reihe: Rechtsstaatsachenforschung, Hrsg.: BMJ, 1982

3 Nach Kreditkündigung ist die Bank verpflichtet, die noch nicht „verbrauchten“ Zinsen für die Restlaufzeit zurückzuerstatten. Erst den so „bereinigten“ Betrag darf die Bank vom Kreditnehmer zurückfordern, BGH NJW 79, 540, 542.

4 Ständige Rechtsprechung z.B. BGH NJW 82, 2432; 82, 2436; WM 82, 1023; Neuestes BGH-Urteil vom 30.6.83 in NJW 83, 2692 m.w.N.

5 Geprüft werden die Ratenkreditverträge anhand des Absatzes 1 dieser Vorschrift. Liegt hiernach ein allgemeiner Sittenverstoß vor, handelt es sich um ein „wucherähnliches“ Rechtsgeschäft, vgl. obige Urteile in FN. 4.

6 Besondere Problempunkte bei der Äquivalenzprüfung sind die Restschuldversicherungsprämien und die Vermittlercourtage. Die Frage, wie diese beiden Faktoren beim effektiven Jahreszins bzw. beim Vergleichszins mit berücksichtigt werden, ist von den Gerichten bislang unterschiedlich beurteilt worden. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die Rechtsprechungsübersicht zum Thema „Sittenwidrige Ratenkredite“, zusammengestellt von Prof. Dr. Udo Reifner (erhältlich in der VZ HH).

7 Dies ist nur eine Auswahl dessen, was die Gerichte als „drückend“ und „belastend“ eingestuft haben, vgl. im einzelnen die genannte Rechtsprechungsübersicht von Reifner.

8 BGH WM 83, 1025

9 BGH, NJW 83, 1420; OLG Hamburg in NJW 82, 942, 944

10 BGH NJW 83, 1420; 82, 2433

11 Liegt ein objektiv sittenwidriges Kreditgeschäft vor, so ist nach der Rechtsprechung in der Regel auch das subjektive Merkmal erfüllt. Tendenz bei den Untergerichten geht zum Teil dahin, der subjektiven Seite mehr Gewicht beizumessen. Dies geht leider oft zum Nachteil der Schuldner aus, da diese — insbesondere bei häufiger Umschuldung — als „krediterfahren“ gelten!

Ist der Kreditvertrag aufgrund der oben genannten Voraussetzungen als sittenwidrig anzusehen, so werden die gegenseitigen Ansprüche Bank/Kreditnehmer nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung abgewickelt, (§§ 812 ff BGB).

Das Kreditinstitut hat lediglich den Anspruch auf Zahlung der Nettokreditsumme und – falls eine Restschuldversicherung für diesen Kredit abgeschlossen wurde – zusätzlich noch auf die Hälfte der Versicherungsprämie¹³, und zwar auch nur innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums¹⁴. Zinsen, Gebühren und sonstige Kosten¹⁵ kann die Bank

nicht mehr verlangen. Hat der Kreditnehmer den Kredit bereits vollständig abgezahlt, bzw. mehr als die Nettosumme und hälftige Versicherungsprämie zurückgezahlt, so besteht ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch in Höhe des jeweils überzahlten Betrages. Dieser Rückforderungsanspruch verjährt in 30 Jahren, § 197 BGB¹⁶.

Wie Renate B. geht es in der BRD Hunderttausenden. Wissenschaftler schätzen, daß Teilzahlungsbanken ca. drei Milliarden Mark (!) durch sittenwidrige Kredite eingestrichen haben. Bei den Teilzahlungsbanken handelt es sich übrigens keineswegs um „schwarze Schafe“ im Bankgeschäft. Der Marktfüh-

12 St. Rspr., vgl. BGH NJW 83, 1420, 1421; OLG Hamm ZIP 83, 677

13 Auch dann, wenn ein Versicherungsfall nicht eingetreten ist, stellt der Versicherungsschutz auch für den Kreditnehmer einen Vermögenswert dar, vgl. BGH NJW 83, 2692 ff.

14 BGH NJW 82, 1983 m.w.N.; BGW NJW 79, 2089, 2091

15 Inzwischen ist dies auch für die Vermittlergebühr geklärt: BGH NJW 83, 2692, 2693

16 Ansprüche nach § 812 BGB verjähren in 30 Jahren. Zunehmend argumentieren die Banken mit der 4-jährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB. Argument: Auch der Anspruch der Banken auf Zinsen verjähre in 4 Jahren (wiederkehrende Leistungen). Die Frage der Verjährung wurde vom BGH auch in seinem letzten Urteil vom 30.6.83 noch nicht abschließend geklärt.

rer, die Kundenkreditbank (KKB) ist zum Beispiel Tochter der weltgrößten Bank, der City-Bank New York; die Absatzkreditbank gehört der Commerzbank, der Deutschen Bank und der Dresdner Bank. Auch der Staat ist über Beteiligung an Teilzahlungsbanken im Geschäft. Wie zum Beispiel bei der Nordfinanz in Bremen, bei der das Land bzw. die Stadt Bremen über die Bremer Sparkasse und Bremer Landesbank beteiligt ist.

Die massenhafte Überprüfung von Kreditverträgen ist in den Verbraucher-Zentralen ein relativ neues Arbeits- und Beratungsgebiet. Im Rahmen eines Forschungsprojektes der Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg über „Neue Formen der Verbraucherrechtsberatung“ gelang es, ein Bearbeitungsprogramm zur Überprüfung der Verträge zu entwickeln¹⁷.

Das vorläufige Ergebnis deutet auf einen Skandal hin: Bei der Überprüfung von inzwischen über 4500 Verträgen aus Hamburg und der ganzen BRD stellte sich heraus, daß von den zwischen 1975 und 1979 abgeschlossenen Verträgen 80 % sittenwidrig waren! Bei Zinssätzen bis zu 272 Prozent über der Norm bedeutet das für viele Kreditnehmer/innen den finanziellen Ruin. Doch trauen gerade Frauen sich oft nicht, andere um Hilfe anzugehen. Schulden werden mit Eigenschuld gleichgesetzt. Und die Banken genießen den Ruf von Seriosität und institutioneller Macht. Besonders durch die steigende Arbeitslosigkeit, durch Kurzarbeit, weniger Überstunden, durch Krankheit oder auch Scheidung geraten zur Zeit immer mehr Kreditnehmer/innen mit ihrer Abzahlung in Verzug¹⁸. Das Karussell beginnt sich zu drehen...

Um die Gefahr einer dauerhaften Verschuldung zu verringern oder gar zu verhindern, hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Bundesrat eine Gesetzesinitiative eingebracht¹⁹, die eine von § 367 BGB abweichende Regelung für Teilzahlungskredite vorsieht. Dem Vorschlag von Justizsenatorin Eva Leithäuser zufolge soll der Schuldner zukünftig zunächst die „eigentliche“ Darlehensschuld abzahlen, und dann erst die Kosten und Zinsen. Nach der jetzt geltenden Regelung werden die Ratenzahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Darlehenssumme verrechnet.

Die Neuregelung würde bedeuten, daß mit zunehmender Verringerung des Darlehens auch die Zinsschuld abnimmt, so daß für den Schuldner endlich die reale Aussicht besteht, von seinen Schulden in absehbarer Zeit frei zu kommen.

Ob dieser Vorschlag irgendwann einmal Gesetz wird, was wünschenswert wäre, bleibt abzuwarten, auf Gegenliebe der Banken wird er jedenfalls wohl nicht stoßen.....

17 Hiernach wird der effektive Jahreszins des jeweiligen Vertrages sowohl nach der Uniformmethode (sogenannte Annäherungsmethode, wird von den Gerichten angewandt) als auch nach der finanzmathematischen Methode berechnet. Letztere ist mathematisch sehr genau, aber auch sehr kompli-

ziert und nur mit Hilfe eines Computers anwendbar. Bei sehr kurzer oder sehr langer Laufzeit ergeben sich geringfügige Unterschiede.

18 Die wesentlichen Gründe für den Zahlungsverzug sind wie folgt verteilt: Arbeitslosigkeit 56 %, Ehescheidung 15 %, Krankheit/Geburt 11 %, Arbeitsplatzwechsel/Kurzarbeit jeweils 3 % (Zahlen aus „Praxis des Konsumentenkredits“, siehe Fußnote 2).

19 BR Drs. 346/84 vom 12.7.84

Die Broschüre „Sittenwidrige Ratenkredite“ mit juristischen Hinweisen sowie einer Anleitung zur Überprüfung und zum Nachrechnen von Kreditverträgen, kann in der Hamburger Verbraucher-Zentrale, Große Bleichen 23, 2000 Hamburg 36, per Postkarte für 3 Mark plus Versandkosten bestellt werden.

Urteil

OLG Frankfurt, §§ 138, 607 BGB

Kreditwucher

Die subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB sind gegeben, wenn der Darlehensgeberin das auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bekannt ist und sie weiß, daß die Darlehensnehmerin durch die Rückzahlungsverpflichtung bei weitem überfordert wird, weil sie über keinerlei Einkünfte verfügt, aus denen sie das Darlehen zurückzahlen könnte.

Zur Berechnung der Differenz zwischen vertraglich vereinbartem und marktüblichem Zinssatz.

Zur Würdigung sonstiger einseitiger belastender Vertragsbedingungen.

OLG Frankfurt, Urteil vom 20.9.84 - 16 U 284/83 -

Aus dem Sachverhalt:

Der Ehemann beantragte am 27. August 1980 bei einem Kreditvermittler der Klägerin die Gewährung eines Ratenkredits zur Ablösung eines anderen Teilzahlungsdarlehens. Die Beklagte unterzeichnete den Darlehensantrag als „Mit-antragstellerin“. Sie ist von Geburt Philippinin und beherrscht die deutsche Sprache nicht. In dem Darlehensantrag waren alle sie betreffenden Fragen nach einer Berufstätigkeit und eigenen Einkünften dadurch beantwortet, daß die entsprechenden Antwortkästchen durchgestrichen waren. Die Klägerin gewährte das beantragte Darlehen. Der Nettokredit belief sich auf 31.000,- DM. An die Beklagte wurde nichts ausgezahlt.

Die Klägerin stellte eine „Courtage“ und eine Restschuldversicherungsprämie in Rechnung. Die Summe aus Nettokredit, Courtage und Restschuldversicherungsprämie betrug 34.195,- DM und wurde in dem Darlehensantrag als Antragssumme bezeichnet. Der Darlehensantrag verwies auf die umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen der Klägerin, in denen Regelungen für den Fall des Verzuges, der Kündigung und der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens enthalten waren.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten 41.018, 59 DM nebst 20,12% Zinsen aus 34.195,- DM.

Die Beklagte hat behauptet, bei der Unterzeichnung des Darlehensantrages nicht gewußt zu haben, daß es sich um einen Darlehensantrag handelte. Ihr Mann habe ihr das unausgefüllte Formular zu Hause vorgelegt und erklärt, sie solle den Antrag unterzeichnen, es handle sich um einen Lebensversicherungsantrag. Mit dieser Begründung hat die Beklagte ihre in dem Darlehensantrag abgegebene Erklärung angefochten.